



**Die wichtigsten Fragen und Antworten zur
„Einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ nach § 20 a IfSG**

Wichtiger Hinweis vorab: Dieses Merkblatt basiert maßgeblich auf dem „Erlass zum Vollzug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG“ des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) und dessen Anlagen vom 28.02.2022, sowie der „Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogenen Tätigkeiten“ des BMG vom 22.02.2022. Dabei wurde berücksichtigt, dass bei Abweichungen von den Handreichungen des BMG der HMSI-Erlass vorrangig beachtet wird. Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsverbindlichkeit dieses Merkblatts besteht nicht. Hierdurch soll Betroffenen und Interessierten lediglich ein Überblick und Einstieg in die Thematik ermöglicht werden. Wir verweisen für weitergehende Informationen an dieser Stelle freundlicherweise auf die o.g. Quellen, einschlägige Rechtsvorschriften und auf die Website des BMG (abrufbar unter: <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>). Weitere Ergänzungen, Aktualisierungen und Maßgaben gilt es zu beachten.

1. Wer bzw. welche Einrichtungen sind betroffen?

Im § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG werden verschiedene Einrichtungen und Unternehmen genannt. Weiterhin sind beispielsweise ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen, voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste, Wohnformen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, sowie alle bundesrechtlich geregelten humanmedizinischen Heilberufe eingeschlossen. Für Auflistungen weiterer betroffener Einrichtungen und Personengruppen verweisen wir auf die Handreichungen des BMG und die Anlage 1 zum Erlass des HMSI.

2. Gilt das auch für selbstständige oder ambulante Leistungserbringung und für besondere Beschäftigungsformen z.B. Ehrenamtliche, Leiharbeiter*innen, Minderjährige, Praktikant*innen, Auszubildende, Studierende, Beamt*innen?

Ja, die Art des Arbeitsverhältnisses oder der Leistungserbringung ist nicht entscheidend. Tatsächlich sind sogar Personen betroffen, die regelmäßig und über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung und dem Unternehmen tätig werden z.B. Handwerker*innen, Verwaltungspersonal, Honorarkräfte und weitere (externe) Dienstleister*innen. Ausgenommen sind Personen, die keine dauerhaften Tätigkeiten ausüben, also sich nur unregelmäßig oder für wenige Minuten dort aufhalten, wie z.B. Paketzusteller*innen oder Polizei- und Rettungskräfte, sowie die in den Einrichtungen behandelnden oder betreuten Personen selbst und deren Besucher*innen. Ausführliche Informationen über den Anwendungsbereich und Ausnahmen sind der Anlage 1 zum „Erlass zum Vollzug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 a IfSG“ des HMSI zu entnehmen.

3. Wie wird die Einrichtungsbezogene Impfpflicht in den Einrichtungen umgesetzt bzw. kontrolliert?

Hier muss unterschieden werden, ob eine Person a) erst nach dem 15.03.22 eine Tätigkeit neu oder auch nach einer längeren Unterbrechung wie Elternzeit, Sonderurlaub etc. wieder aufnimmt oder b) bereits tätig ist.

a) Vor Aufnahme der Tätigkeit ist einer der drei möglichen Nachweise vorzulegen. Wer keinen Nachweis hat, darf grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Ausnahmen von diesem Vorgehen wären laut Erlass nur bei festgestelltem Impfstoffmangel möglich (dies ist jedoch aktuell nicht gegeben).

b) Bestandspersonal sowie externe Dienstleister*innen, die zum Stichtag bereits tätig sind, legen bis zum Ablauf des 15.03.2022 einen entsprechenden Nachweis vor. Die Einrichtungsleitung kann – unter Berücksichtigung der besonderen Sensibilität der personen- und gesundheitsbezogenen Daten und Verschwiegenheitspflichten- diese Aufgabe auf geeignete Stellen z.B. an die personalverwaltende Stelle delegieren. Digitale Zertifikate sollten bevorzugt und möglichst mit digitalen Medien geprüft werden. Zu Delegation und Datenschutz, -verarbeitung und -löschung bei der Prüfung der Nachweise formuliert das HMSI im Erlass weitere Vorgaben, die es zu beachten gilt. Aktuell wird mit Hochdruck an einem elektronischen Meldesystem zwischen Einrichtungen/Unternehmen und den Gesundheitsämtern gearbeitet, das am 15.03.2022 in Betrieb genommen werden soll. Bis zur Einrichtung dieses Meldesystems ist von individuellen Meldungen abzusehen. Nichtsdestotrotz müssen Einrichtungen und Unternehmen bereits jetzt mit der Überprüfung der Nachweise beginnen, um zeitnah nach der Etablierung der elektronischen Schnittstelle die Meldungen durchführen zu können. Das Gesundheitsamt hat im Übrigen die Option, Nachweise direkt von betroffenen Personen anzufordern – auch unabhängig von der Benachrichtigung durch die Leitung, z.B. bei Selbstständigen.

4. Welche Nachweise bei der Einrichtungsleitung sind zu erbringen?

Einer der drei folgenden Nachweise muss vorgelegt werden können:

- Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
- Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
- Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen COVID-19 geimpft werden dürfte. Zu beachten ist, dass die Angabe konkreter medizinischer Diagnosen, Befunde darin nicht erforderlich ist und seitens der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung nicht verlangt werden darf, sehr wohl jedoch im Falle einer Plausibilitätsprüfung durch das Gesundheitsamt.

5. Welche Informationen müssen dem Gesundheitsamt übermittelt werden und wie geht das Gesundheitsamt vor?

Wird ein Nachweis bis zum Ablauf des 15.03.2022 nicht vorgelegt oder bestehen nach Prüfung Zweifel an Echtheit oder Richtigkeit, ist das zuständige Gesundheitsamt „unverzüglich“ (bis **31.03.2022**) zu informieren. Erforderliche Daten (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, falls abweichend Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes und – soweit vorliegend- Telefonnummer und E-Mail-Adresse, nicht aber die ggf. vorgelegten Immunitätsnachweise!) müssen datenschutzkonform über das elektronische Meldesystem übermittelt werden. Dann wird der Fall beim Gesundheitsamt zunächst geprüft. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung, das Unternehmen bzw. die Praxis befindet. Betroffene Personen sind dann verpflichtet, entsprechende Nachweise, aus denen weiterführende Informationen (z. B. Diagnosen) abzuleiten sind, vorzulegen. Insbesondere bei Zweifeln an Echtheit oder Richtigkeit eines ärztlichen Zeugnisses, dass eine Kontraindikation gegen die Impfung gegen COVID-19 vorläge, kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung anordnen.

6. Welche Konsequenzen könnten folgen? Wird der Arbeitgeber dann benachrichtigt? Wie wird die Versorgung gewährleistet, sollte es hierdurch zu Personalengpässen kommen?

Das Gesundheitsamt kann denjenigen, die entweder keine Nachweise vorlegen oder sich nicht der angeordneten ärztlichen Untersuchung unterziehen, Betretungs- oder Tätigkeitsverbote aussprechen. Arbeitgeber können als Beteiligte zum Verfahren hinzugezogen werden und werden dann auch über den Ausgang des Verfahrens informiert. Werden falsche, unvollständige oder nach angemessener Friststellung verspätete Nachweise vorgelegt oder wird sich der Anordnung des Gesundheitsamts entzogen, gilt dies als Ordnungswidrigkeit, die nach Ermessen der Behörden verfolgt und in der Folge mit Geldstrafe oder Zwangsgeld geahndet werden kann. Die drohenden

Geldstrafen werden gestaffelt und können bis zu 2.500,- € betragen. Geldstrafen in dieser Höhe drohen ebenfalls Einrichtungen- oder Unternehmensleitungen, die der Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt über fehlende Nachweise beim Personal nicht nachkommen oder Personal rechtswidrig weiterbeschäftigen. Die Gewährleistung der medizinischen Versorgung nimmt laut HMSI eine besondere Rolle ein, hierzu werden die Einrichtungsleitungen bei der Verfahrenseinbindung explizit zur Stellungnahme aufgefordert, sodass auf diese Situationen entsprechend, bedarfsgerecht und zeitlich planbar reagiert werden kann.

7. Wie sieht die Nachweispflicht bei Selbstständigen (Praxisinhaber*innen, Freiberuflern) aus?

Laut den Handreichungen des BMG sind in diesen Fällen die Nachweise auf eine Weise zu dokumentieren, dass bei einer behördlichen Kontrolle nachvollzogen werden kann, dass die Nachweise zum Stichtag vorgelegen haben. Auch weist das BMG darauf hin, dass Bundesländer selbst bestimmen, dass abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden können. Das Land Hessen hat hierzu festgelegt, dass Selbstständige ebenfalls verpflichtet sind, einen etwaig nicht vorhandenen Immunisierungsnachweis für die eigene Person direkt beim Gesundheitsamt zu melden. Auch hier kann auf das in Kürze eingerichtete Meldesystem zurückgegriffen werden.

8. Muss ich nun als bereits Beschäftigte*r ohne entsprechenden Nachweis am Stichtag meine Tätigkeit unmittelbar einstellen?

Nein. Bis das Gesundheitsamt ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot ausgesprochen hat, ist eine Weiterbeschäftigung möglich, arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Nichtvorlage von Nachweisen oder Zweifeln an der Richtigkeit sind durch die Einrichtung nicht erforderlich. Dies gilt auch für Selbstständige und Freiberufler. Sobald jedoch das Tätigkeits- oder Betretungsverbot durch das Gesundheitsamt ausgesprochen ist, könnten ggf. neben den eben genannten Konsequenzen arbeitsrechtliche Folgen (z.B. Entfall des Vergütungsanspruchs, Abmahnung, Kündigung) drohen.

9. Was passiert bei Genesenen, deren Status zeitlich begrenzt ist, oder Personen, die bis zum 15.03.2022 nur eine Erstimpfung nachweisen können?

Wenn der Nachweis durch Zeitablauf seine Gültigkeit verliert, müssen Beschäftigte innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit einen neuen Nachweis vorlegen. Geschieht dies nicht, muss die Einrichtungsleitung das zuständige Gesundheitsamt darüber analog zum oben beschriebenen Vorgehen informieren. Gilt man, z.B. weil das Impfschema (noch) nicht vollständig ist, im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als nicht geimpft, gilt entsprechend zu 3.: Bestandspersonal muss dem Gesundheitsamt gemeldet werden, neu einzustellende Personen dürfen nicht beschäftigt werden, bis ein geeigneter Nachweis erbracht oder die Impfungen vollständig sind.

10. Ich habe noch sehr viele Fragen rund um das Thema Impfen.

Wir bitten um Verständnis, dass ausführlichere Informationen im Rahmen dieses Merkblatts nicht möglich sind. Wir möchten zur vertiefenden Lektüre gerne auf Informationen mit wissenschaftlicher Evidenz z.B. auf den Internetportalen des BMG verweisen. Alternativ sprechen Sie bitte die Impfzentren in Ihrer Nähe, Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin an. Impfmöglichkeiten (auch zu Novavax®) im Kreis Bergstraße finden Sie auf unserer Website.